

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

15. Stück, 30.03.1900

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIII. Band. (Ausgegeben den 30. März 1900.) 15. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 27. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 20. März 1900, betreffend Abänderung des Gewerbegesetzes vom 11. Juli 1861.
- N<sup>o</sup> 28. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 21. März 1900 wegen Abänderung des Gesetzes vom 16. Juli 1868, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen.
- N<sup>o</sup> 29. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 21. März 1900, betreffend die Aufnahme einer Anleihe.
- N<sup>o</sup> 30. Verordnung vom 21. März 1900, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf den äußeren Bezirk der Stadtgemeinde Wildeshausen.
- N<sup>o</sup> 31. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 22. März 1900 wegen Abänderung des Artikels 58 §. 2 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

### N<sup>o</sup> 27.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gewerbegesetzes vom 11. Juli 1861.

Oldenburg, den 20. März 1900.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen,

Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.,  
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

Der Artikel 69 §. 1 des Gewerbegesetzes vom 11. Juli 1861 wird durch nachfolgende Bestimmung ersetzt:

Artikel 69. Wirthschaften u. f. w.

§. 1. Die Rekognition für den Wirthschaftsbetrieb (Artikel 63 § 1 d) und für den Kleinhandel mit Branntwein u. f. w. (Artikel 63 §. 1e) beträgt jährlich vier vom Hundert des Ertrages, mindestens aber 3 *M.*, und wird vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, festgesetzt.

Für Wirthschaften mit überwiegendem Gastwirthschaftsbetrieb kann die Rekognition bis auf 2 % des Ertrages ermäßigt werden.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1900 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 20. März 1900.

Im Auftrage des Großherzogs:

**Das Staatsministerium.**

(L. S.)

Janßen. Heumann.

Stein.

N<sup>o</sup>. 28.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg wegen Abänderung des Gesetzes vom 16. Juli 1868, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen.

Oldenburg, den 21. März 1900.

**Wir Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Das Gesetz für das Herzogthum vom 16. Juli 1868, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen, erleidet die nachfolgenden Abänderungen:

1. Im Artikel 4 werden die als Abgabe zu entrichtenden Procentsätze von drei auf vier, von fünf auf sieben und von acht auf zehn erhöht.

2. Im Artikel 6 wird die Ziffer 7 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

7. Nutzungen von Kapitalien sind zu jährlich 4 vom Hundert zu veranschlagen.

Von immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das Fünfundzwanzigfache ihres einjährigen Werthes als Kapitalwerth angenommen.

Der Werth von Leibrenten, Nießbrauchsrechten auf Lebenszeit und anderen auf die Lebenszeit des Berechtigten oder einer anderen Person beschränkten Nutzungen oder

Leistungen bestimmt sich nach dem zur Zeit des Anfalls erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tode die Nutzung oder Leistung erlischt, und wird bei einem Lebensalter dieser Person

von 15 Jahren oder weniger	auf das 18fache,
über 15 Jahre bis zu 25 Jahren	" " 17 "
" 25 " " " 35	" " " 16 "
" 35 " " " 45	" " " 14 "
" 45 " " " 55	" " " 12 "
" 55 " " " 65	" " " 8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
" 65 " " " 75	" " " 5 "
" 75 " " " 80	" " " 3 "
" 80 " auf das 2fache	

des Werths der einjährigen Nutzung oder Leistung angenommen.

Ist jedoch die Nutzung oder Leistung schon innerhalb eines Jahres nach dem Anfalle erloschen, so wird ihr Werth nur nach ihrer wirklichen Dauer bestimmt und das darnach Zuvielgezahlte erstattet.

Ist die Dauer der Nutzungen oder Leistungen von der Lebenszeit mehrerer Personen derart abhängig, daß beim Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die Werthermittlung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn die Nutzung oder Leistung bis zum Tode der letztversterbenden Person fort dauern soll, so erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person.

Im Uebrigen wird bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer das Zwölfeinhalbfache des einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen, sofern nicht anderweite die längste Dauer begrenzende Umstände nachgewiesen werden.

Von Nutzungen und Leistungen auf bestimmte Zeit wird der Werthbetrag für sämtliche Jahre unter Abrechnung eines jährlichen Zwischenzinses zu 4 % zusammenge-

rechnet und dieser Betrag als Kapital mit der Abgabe belegt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 21. März 1900.

Im Auftrage des Großherzogs:

**Das Staatsministerium.**

(L. S.)      Hansen. Heumann.

Stein.

## **N. 29.**

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Aufnahme einer Anleihe.

Oldenburg, den 21. März 1900.

**Wir Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen *z. z.*,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

### Artikel 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zum Zwecke der Deckung eines Fehlbetrages im Voranschlage der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg für 1900/1902 die Summe von 1 869 400 *M.* im Wege des Credits flüssig zu machen

und zu diesem Zwecke in dem Nominalbetrage, wie er zur Herbeischaffung dieser Summe erforderlich sein wird, eine Anleihe zu Lasten der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg aufzunehmen und Schuldverschreibungen auszustellen.

Artikel 2.

Die Anleihe ist Seitens der Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, dieselbe sowohl in ihrem Gesamtbetrage wie in ihren einzelnen Theilen und in Theilbeträgen derselben zur Einlösung gegen Baarzahlung des Nennwerthes der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen.

Artikel 3.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird das Staatsministerium, Departement der Finanzen, welches insbesondere auch das Nähere über die Art und Weise der Anleihe, sowie über deren Verzinsung zu bestimmen hat, beauftragt.

Artikel 4.

Auf Grund des Anleihegesetzes vom 1. April 1897 sind fernerhin keine Anleihen mehr aufzunehmen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und beigesetzten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 21. März 1900.

Im Auftrage des Großherzogs:

**Das Staatsministerium.**

(L. S.)

Jansen. Heumann.

Stein.

**N<sup>o</sup>. 30.**

Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf den äußeren Bezirk der Stadtgemeinde Wildeshausen.

Oldenburg, den 21. März 1900.

**Wir Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, nach erfolgter Zustimmung der Gemeindevertretung:

Das Gesetz vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der durch das Gesetz vom 27. April 1897, betreffend Abänderung dieses Gesetzes, festgestellten Fassung, wird auf den äußeren Bezirk der Stadtgemeinde Wildeshausen anwendbar erklärt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignis.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 21. März 1900.

Im Auftrage des Großherzogs:

**Das Staatsministerium.**

(L. S.)

Jansen.

Münzebrock.



## № 31.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg wegen Abänderung des Artikels 58 §. 2 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

Oldenburg, den 22. März 1900.

**Wir Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

Die Vorschrift im Artikel 58 §. 2 b des revidirten Civilstaatsdienergesetzes erhält folgende Fassung:

Hinzugerechnet werden kann nach Bestimmung des Staatsministeriums ganz oder theilweise die Zeit, welche ein Civilstaatsdiener vor seinem Eintritt in den hiesigen Staatsdienst im Großherzoglichen Hof- oder Privatdienst, in einer öffentlichen Dienststellung oder als Rechtsanwalt zugebracht hat, oder während welcher er in einem Berufe thätig gewesen ist, dessen Ausübung die Voraussetzung für das ihm übertragene Amt bildet, im letzteren Falle aber nur ein Zeitraum von höchstens fünf Jahren.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 22. März 1900.

Im Auftrage des Großherzogs:

**Das Staatsministerium.**

(L. S.)

Jansen.

M u g e n b e c h e r.